

76/18



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

vom

15. Mai 1979

Nr. 2619

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Süd und Ausserrain" zur Genehmigung.

Der Plan regelt die Verkehrserschliessung am südöstlichen Dorfrand längs der Ortsverbindungsstrasse nach Wolfwil.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. Februar bis 8. März 1979. Die eingegangenen Einsprachen konnten gütlich erledigt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 30. April 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Plan wurde der Strassen- und Baulinienplan "Wolfwilstrasse" über die angrenzende Kantonsstrasse öffentlich aufgelegt. Dieser Plan, der auch die Baulinien längs der Wolfwilstrasse und die Einmündungen in dieselbe umfasst, wurde mit RRB Nr. 1456 vom 20. März 1979 genehmigt. Der nun vorliegende Plan weist im Bereich der Einmündungen in die Wolfwilstrasse z.T. andere Strassen- und Baulinien auf. Da beide Pläne gleichzeitig auflagen und der Plan über die Kantonsstrasse bereits genehmigt wurde, ist dieser in seinem Geltungsbereich als massgeblich zu bezeichnen. Im vorliegenden Plan ist der bereits rechtsgültige Bereich von der Genehmigung auszunehmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Süd und

Ausserrain" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.

2. Die Strassen- und Baulinien der Wolfwilstrasse (Kantonsstrasse) und der zugehörigen Einmündungen werden innerhalb des Geltungsbereiches des mit RRB Nr. 1456 vom 20. März 1979 genehmigten Planes über die Wolfwilstrasse von der Genehmigung ausgenommen. Der vorliegende Plan ist entsprechend zu bereinigen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Juli 1979 noch vier bereinigte Pläne, wovon mindestens einer in reissfester Ausführung zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--  
=====

(Staatskanzlei Nr. 632 ) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) HS

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4703 Kestenholz, mit Beschwerdeakten (später)

Baukommission der EG, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg, 4702 Oensingen,  
unter Hinweis auf Ziff. 2 und 3 des Beschlusses

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Süd und Ausserrain" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.